

# Landratsamt Forchheim

Az.:31 – 7512.1–24

## Vollzug der Jagdgesetze;

### **hier: Verlängerung der Jagdzeit für Ringel- und Türkentauben**

Das Landratsamt Forchheim als Untere Jagdbehörde erlässt auf Grund von § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) für das Gebiet des Landkreises Forchheim folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 02. April 1977 (BGB. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. März 2018 (BGBl. I, S. 226) darf die Jagd ausgeübt werden:

#### **auf Ringel- und Türkentauben vom 01. August bis 31. März**

2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31. März 2029
3. Die Allgemeinverfügung ergeht gem. Art. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif- Nr. 6.I.1 / 1.51 des Kostenverzeichnisses kostenfrei.
4. **Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.** Sie ist im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim zu veröffentlichen.

#### **Begründung:**

Bereits aufgrund der bis 31.03.2024 befristeten Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim vom 06.03.2019 galt im Landkreis Forchheim in den vergangenen 5 Jahren für Ringel- und Türkentauben eine verlängerte Jagdzeit vom 01. August bis 31. März eines jeden Jagdjahres. Mit Schreiben vom 09.02.2024 haben der Bayerische Bauernverband und die Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften im Landkreis Forchheim eine Verlängerung der bisherigen Allgemeinverfügung um weitere 5 Jahre beantragt. Landwirte hatten in der Vergangenheit wiederholt über erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere durch das Fressen von Saatgut, ganzen Keimlingen, Keimblättern usw. geklagt. Besonders betroffen sind Gemüsebaukulturen, Getreide, Mais, Sonnenblumen und Kirschbaumkulturen.

Der Kreisjagdberater sowie die Untere Naturschutzbehörde haben der Verlängerung der Jagdzeiten zugestimmt und sich unter Abwägung aller tierschutz- und jagdrechtlichen Aspekte auch weiterhin für eine Jagdzeit vom 01. August bis 31. März ausgesprochen.

Die sachliche Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde beim Landratsamt Forchheim ergibt sich aus Art. 52 Abs. 3 BayJG.

Forchheim, 07. Mai 2024

Dr. Hermann Ulm  
Landrat